

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zulassung und
Vermietung der Bergdorphalle Pömben.
Gültig ab dem: 15.03.2024**

§ 1 Eigentümer der Bergdorphalle

Die Stadt Bad Driburg ist Eigentümerin der Bergdorphalle Pömben. Die Vermietung sowie die Unterhaltung wurde dem *Betreiberverein Bergdorphalle Pömben e. V.* übertragen.

§ 2 Bereitstellung:

Der Betreiberverein stellt die Bergdorphalle Pömben allen Interessenten, insbesondere jedoch den örtlichen Vereinen, Verbänden oder Gruppen, für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Festlichkeiten, Versammlungen, Übungs- oder Gruppenabenden nach Maßgabe dieser Benutzungs und Entgeltordnung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Bergdorphalle muss von der Teilnehmerzahl her vertretbar sein (mit Bestuhlung für 326 Personen, ohne jegliche Bestuhlung für 600 Personen). Die Bergdorphalle ist **Freitags und an den Wochenenden, ab: 18.30 Uhr**, für Feiern oder Veranstaltungen, und deren Vorarbeiten nutzbar!!

§ 3 Ortsansässige Vereine/Vereinsmitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind der Mitgliederliste zu entnehmen. Ortsansässige Vereine und/oder Vereinigungen, die ihren ständigen Sitz/Zweck in Pömben haben.

§ 4 Genehmigung:

Die Nutzung der Bergdorphalle bedarf der Genehmigung durch den Betreiberverein. Anträge von Interessenten auf Durchführung von Veranstaltungen der in § 1 genannten Art sind rechtzeitig beim Betreiberverein einzureichen, der dann eine schriftliche Erlaubnis erteilt. Sie kann mit Bindungen, Auflagen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Der Betreiberverein ist berechtigt, die Erteilung der Erlaubnis von einer Haftungsübernahme durch Versicherung oder Kaution abhängig zu machen, die auch die Freistellungsansprüche abdecken. Der Nachweis hierüber ist vor der Genehmigungserteilung dem Betreiberverein durch Vorlage der **Versicherungspolice** zu erbringen. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder unwahren Angaben, entschädigungslos widerrufen werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Dem Erlaubnisnehmer wird insbesondere eine schonende und pflegliche Behandlung der Bergdorphalle sowie ihrer Einrichtungen zur Auflage gemacht. Eine ausreichende Aufsicht hierüber ist von ihm sicherzustellen. Entstandene Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Betreiberverein (Hallenwart) anzuzeigen. Das Spielen von Fußball, oder fußballähnlichen Spielen, oder Sportarten, in der Bergdorphalle, ist nicht gestattet!

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Angefallener Abfall ist selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erwünscht. Das Rauchen ist in der Bergdorphalle, ab dem: 01.05.2013 nicht mehr gestattet!

Bei der Bergdorphalle handelt es sich um eine Versammlungsstätte nach der Versammlungsstättenverordnung (§ 2 Abs. 1 VstättVO). Hiernach dürfen vorhandene **Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder nicht verstellt, oder verhängt werden.** (siehe Anlage 1).

Bei jeder Nutzung der Halle, ist die Fluchtwegebeleuchtung im Schaltschrank Nr. 2, in der Küche einzuschalten! Das Bekleben der Elemente der mittleren Abtrennwand zu Deko-Zwecken, ist nicht erlaubt.

Vom Erlaubnisnehmer ist mit Antrag auf Zuteilung der Bergdorphalle ein Verantwortlicher zu benennen, der durch den Hallenwart des Betreibervereins in die Bedienung der Elektro- und Sanitärinstallationen, sowie der

Heizung eingewiesen wird. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht zugängliche Räume und Einrichtungen von Unbefugten betreten oder benutzt werden können.

Er ist schließlich dafür verantwortlich, dass Licht, Wasser und Heizung nach Schluss der Veranstaltung abgestellt werden und alle Fenster und Zugänge verschlossen sind. Vor Verlassen des Gebäudes hat er sich davon zu überzeugen, dass durch Aschenreste kein Brand ausbrechen kann.

§ 5 Abs. 1 Außenanlagen:

Der befestigte Vorplatz der Bergdorphalle darf mit schweren Zugfahrzeugen nicht befahren werden. Die vorhandene Grünfläche vor der Bergdorphalle ist mit keinerlei Fahrzeugen zu befahren. Für Kleinfahrzeuge (PKW) ist zum Be- und Entladen der dafür unmittelbar vor der Halle vorgesehene Seitenweg von der linken Hallenseite aus zu benutzen.

§ 6 Rückgabe.

Die Bergdorphalle ist von dem Erlaubnisnehmer in einem sauberen Zustand zurückzugeben, wobei die Endreinigung bereits bei Vertragsabschluß zwischen dem Betreiberverein und dem Erlaubnisnehmer festzulegen ist.

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist in der Vertragsbestätigung festgehalten. Eine Mehrbelastung aufgrund einer verspäteten Rückgabe sowie einer zusätzlichen Kontrolle durch den Hallenwart kann vom Betreiberverein in Rechnung (Anzahl der verspäteten Stunden / Benutzungsentgelt pro Tag) gestellt werden.

§ 6 Abs. 1 Reinigungspflicht:

Der Betreiberverein Bergdorphalle Pömben e.V. erhebt eine **Kaution von 100,00 €**. Die Kaution wird nach erfolgter Abnahme der Bergdorphalle, **ohne festgestellte Beanstandungen**, zurückerstattet!

Diese **Reinigungspflicht** schließt folgende Arbeiten ein:

- Die Tische müssen feucht, so gereinigt werden, dass Verschmutzungen und Feuchtigkeitsränder beseitigt sind und anschließend trocken geputzt werden.
- Der oder die benutzten Räume sind so zureinigen, dass sämtliche Verschmutzungen beseitigt sind. Dabei sind die Räume feucht aufzuwischen, in denen Verunreinigungen aus Nässe und hereingetragenem Schmutz mit dem Auskehren nicht beseitigt werden konnten. Dieses gilt insbesondere für den Eingangsbereich, Thekenbereich und die Toiletten.
- Der Schwingfußboden der Bergdorphalle muss besenrein übergeben werden. Die Endreinigung des Schwingfußbodens erfolgt gegen einen Betrag von **50,00 €** durch den Betreiberverein Bergdorphalle Pömben e.V.
- Die Bestuhlung der Räume ist von Ihnen nach Ihren Vorstellungen vorzunehmen und muss nach der Veranstaltung wieder abgeräumt werden.
- Als Reinigungsmittel dürfen nur vom Betreiberverein gestellte Reinigungsmittel genutzt werden.

Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dem Betreiberverein durch die zusätzliche Reinigung entstehende Kosten, dem Anmieter der Halle in Rechnung gestellt und von der Kaution abgezogen.

§ 7 Pflichten des Mieters:

Der Erlaubnisnehmer hat für folgende Punkte selbst zu sorgen:

- Sicherheits- und feuerpolizeiliche Überwachung, sowie eventuelle Steueranmeldung
- Schankerlaubnis und Sperrstundenverlängerung, sowie GEMA-Anmeldung
Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes zu beachten (von 22.00 - 6.00 Uhr Betätigungsverbot, Sperrzeit um 1.00 Uhr).
Für den Fall, dass Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Stadt Bad Driburg zu beantragen.
- Beachtung des Jugendschutzgesetzes
- sowie des Landesimmissionsschutzgesetzes

§ 8 Haftpflichtansprüche:

Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden an allen bereitgestellten Räumlichkeiten und dem Inventar, die er oder seine Beauftragten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung in der Bergdorphalle sowie den Außenanlagen verursachen. Der Erlaubnisnehmer haftet auch für sämtliche Personen oder und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besucher seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung und der Benutzung der überlassenen Räume und Zugangswege entstehen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Bad Driburg und dem Betreiberverein von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des stadteigenen Gebäudes an die Stadt Bad Driburg sowie dem Betreiberverein gestellt werden. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Driburg und dem Betreiberverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Driburg und dem Betreiberverein.

§ 9 Benutzungsentgelt:

Für die Überlassung der Bergdorphalle werden folgende Benutzungsentgelte pro Veranstaltungstag erhoben:

Räumlichkeiten	Entgelt pro Veranstaltungstag		
	Vereinsmitglied	Kein Vereinsmitglied	kommerzielle Benutzer in €
Gesamte Halle (einschl. Nebenräume)	160 €	230 €	540,00 €
Bis zu ½ der Halle (einschl. Nebenräume)	100 €	180 €	nicht verfügbar
Thekenraum	35 €		

Kurzzeitnutzung der Bergdorphalle für Vereinsmitglieder:

Entgelt 35 €, Nutzungsdauer max. 3 Stunden, Nutzungszeitraum täglich zwischen 10 und 19 Uhr

Kurzzeitnutzung der Bergdorphalle für nicht-Vereinsmitglieder:

Entgelt 45 €, Nutzungsdauer max. 3 Stunden, Nutzungszeitraum täglich zwischen 10 und 19 Uhr

Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser etc., welche überdurchschnittlich anfallen, werden zusätzlich über die Betriebs- und Nebenkosten abgerechnet.

Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn sie keinen Bezug zum Paragraph "Zweck" der jeweiligen Vereinssatzung aufweist. Auswärtige und kommerzielle Benutzer zahlen bei Vertragsabschluß eine Kautions in Höhe des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Veranstaltungstag.

Für die Benutzung der Bergdorphalle durch ortsansässige Vereine und Institutionen zur Durchführung einer Jahreshauptversammlung wird eine Miete nicht erhoben, Betriebskosten sind jedoch zu entrichten. Der

Gemeinschaftsgrundschule und dem Kindergarten werden die gleichen Konditionen wie den ortsansässigen Vereinen gewährt.

Erweist sich eine Veranstaltung entgegen den Angaben des Erlaubnisnehmers als kommerziell so hat der Erlaubnisnehmer unbeschadet der sonstigen Rechte dem Betreiberverein das Benutzungsentgelt für eine kommerzielle Nutzung nachzuzahlen.

§ 10 Betriebs- Nebenkosten:

Zu dem Benutzungsentgelt sind Betriebs- Nebenkosten zu erstatten. Es werden die jeweils tatsächlichen nachweisbaren Betriebs- Nebenkosten: (Strom, Wasser, Kanalgebühren, Heizkosten, Telefon, Restmüll, Reinigung, etc.) in Rechnung gestellt. Der Hallenwart des Betreibervereins notiert bei der Übergabe der Bergdorphalle, den alten und neuen Stand, der einzelnen Verbräuche und den Zustand der gereinigten Halle und Nebenräume, im Beisein des Benutzers.

Der Betreiberverein Bergdorphalle Pömben e.V. setzt die Höhe der Betriebskosten fest!

§ 11 Gültigkeit

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 15.03.2024 in Kraft.

Die vorhergehenden Benutzungs- und Entgeltordnungen sind somit ungültig.

Bad Driburg- Pömben, den 15.03.2024

Für den Vorstand des Betreiberverein Bergdorphalle Pömben e. V.

René Möller
(1. Vorsitzender)